

Satzung von D'Griabigen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze.....	2
§3 Mitgliedschaft.....	2
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§6 Mitgliedsbeiträge.....	4
§7 Rechte und Pflichten.....	4
§8 Organe.....	4
§9 Vorstand.....	4
§10 Ausschuss.....	5
§11 Mitgliederversammlung.....	6
§12 Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung.....	6
§13 Einberufung der Jahreshauptversammlung (JHV).....	6
§14 Ablauf und Beschlussfassung von Jahreshauptversammlungen.....	7
§15 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	8
§16 Ernennung von Ehrenmitgliedern.....	8
§17 Kassenprüfung.....	8
§18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung.....	9

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „D`Griabigen“. Er hat seinen Sitz in Rosenheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „D`Griabigen e.V.“.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Freundschaftspflege unter den Mitgliedern, sowie die Förderung und Ausübung von Sportarten verschiedenster Art.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann ordentliches Mitglied werden. Über eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit entscheiden.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die obigen Regeln.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
5. Für verheiratete Paare und deren minderjährige Kinder kann auf Wunsch ein ermäßigter Familienbeitrag gelten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - groben gesellschaftsschädigenden Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
5. Desweiteren kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Ausschuss erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den drohenden Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

§10 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - Präsident (Repräsentation)
 - Vizepräsident (Repräsentation)
 - Finanzminister (Mitgliederverwaltung, Finanzen, Verträge)
 - Innenminister (Mitgliederverwaltung, Ausweise, Einladungen)
 - Außenminister (Presse, Schriftführer, Homepage)
 - Justizminister (Rechtsbeistand)
 - Veranstaltungsminister (Organisation von Veranstaltungen aller Art)
 - allen Abteilungsleitern (Organisation der jeweiligen Abteilung)
2. Der Ausschuss führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.
3. Der Ausschuss kann für bestimmte Zwecke Ordnungen erlassen.
4. Über seine Tätigkeit hat der Ausschuss der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Ausschusssitzung leitet der Präsident. Bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Ausschussbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Ausschussmitglieds ist zulässig.

7. Die Vereinigung mehrerer Ausschussämter in einer Person ist unzulässig.

§11 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§12 Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Ausschusses
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Ausschusses
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§13 Einberufung der Jahreshauptversammlung (JHV)

1. Mindestens einmal im Jahr soll die JHV stattfinden. Sie wird vom Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung per eMail einberufen, wobei eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungs-eMail folgenden Tag. Die eMail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene eMail-Adresse gerichtet ist. Die TOP setzt der Ausschuss fest.

2. Anträge zur JHV können vom Ausschuss und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der JHV schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung (JHV) gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur JHV mitgeteilt werden.

§14 Ablauf und Beschlussfassung von Jahreshauptversammlungen

1. Die JHV wird vom Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die JHV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Über die Beschlüsse der JHV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Leiters
 - Name des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - die Tagesordnung

- die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der JHV als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§17 Kassenprüfung

1. Die JHV wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Ausschuss Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der JHV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Ausschusses.

§18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen JHV mit einer 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern nicht anders beschlossen, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den WWF Deutschland.

Diese Satzung ist am 21.Oktober 2009 in der vorliegenden Form von den anwesenden Mitgliedern des Vereins während einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Rosenheim, den 18.November 2009

Stephan Schnitzenbaumer (1.Präsident)

Tobias Gandl (2.Präsident)

Georg Eutermoser (Schriftführer)